

Diethelm Klippel/Otto Dann (Hg.)  
Naturrecht – Spätaufklärung –  
Revolution



Meiner

Studien zum  
achtzehnten Jahrhundert  
Band 16



NATURRECHT –  
SPÄTAUFKLÄRUNG –  
REVOLUTION

Herausgegeben von  
Otto Dann  
und Diethelm Klippel



STUDIEN ZUM ACHTZEHNTEM JAHRHUNDERT

Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft  
für die Erforschung des achtzehnten Jahrhunderts  
Band 16

FELIX MEINER VERLAG · HAMBURG

NATURRECHT —  
SPÄTAUFKLÄRUNG —  
REVOLUTION

*Herausgegeben von Otto Dann  
und Diethelm Klippel*

FELIX MEINER VERLAG · HAMBURG

Im Digitaldruck »on demand« hergestelltes, inhaltlich mit der ursprünglichen Ausgabe identisches Exemplar. Wir bitten um Verständnis für unvermeidliche Abweichungen in der Ausstattung, die der Einzelfertigung geschuldet sind. Weitere Informationen unter: [www.meiner.de/bod](http://www.meiner.de/bod).

#### Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7873-1108-8

ISBN E-Book: 978-3-7873-3043-0

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 1995. Alle Rechte vorbehalten. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übertragungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. Gesamtherstellung: BoD, Norderstedt. Gedruckt auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier, hergestellt aus 100% chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany.

[www.meiner.de](http://www.meiner.de)

# INHALT

Vorwort .....	VII
<i>Otto Dann (Köln)</i> Einleitung: Naturrecht – Spätaufklärung – Revolution .....	1
I. DER INTERNATIONALE KONTEXT	
<i>Wolfgang Schmale (München)</i> Das Naturrecht in Frankreich zwischen Prärevolution und Terreur .....	5
<i>Harry T. Dickinson (Edinburgh)</i> The Rise and Fall of the Theory of Natural Rights in Late Eighteenth and Early Nineteenth Century Britain .....	23
<i>Jürgen Heideking (Köln)</i> The Law of Nature and Natural Rights. Die Positivierung von Naturrecht im Amerika des ausgehenden 18. Jahrhunderts .....	48
II. THEORETISCHE DIMENSIONEN	
<i>Klaus Luig (Köln)</i> Die Wurzeln des aufgeklärten Naturrechts bei Leibniz .....	61
<i>Hans Erich Bödeker (Göttingen) und Istvan Hont (Cambridge)</i> Naturrecht, Politische Ökonomie und Geschichte der Menschheit. Der Diskurs über Politik und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit .....	80
<i>Wolfgang Kersting (Hannover/Kiel)</i> Der Kontraktualismus im deutschen Naturrecht .....	90
III. DER NATURRECHTLICHE DISKURS IN DEUTSCHLAND	
<i>Günter Birtsch (Trier)</i> Naturrecht und Menschenrechte. Zur vernunftrechtlichen Argumentation deutscher Jakobiner .....	111

<i>Jürgen Wilke (Mainz)</i> Die Entdeckung von Meinungs- und Pressefreiheit als Menschenrechte im Deutschland des späten 18. Jahrhunderts .....	121
<i>Ulrich Engelhardt (Heidelberg)</i> Frauenemanzipation und Naturrecht. Zur normativen »Vorbereitung« der Frauenbewegung in der Spätaufklärung .....	140
<i>Christof Dipper (Darmstadt)</i> Naturrecht und wirtschaftliche Reformen .....	164
<i>Kristian Kühl (Gießen)</i> Naturrechtliche Grenzen strafwürdigen Verhaltens .....	182
 IV. NATURRECHT IN LITERATUR UND PÄDAGOGIK	
<i>Ulrich Herrmann (Tübingen)</i> Natur- und Menschenrechte im Lichte von Erziehung und Bildung. Recht- liches und pädagogisches Argumentieren im ausgehenden 18. Jahrhun- dert .....	203
<i>Friedrich Vollhardt (Magdeburg)</i> Naturrecht und »schöne Literatur« im 18. Jahrhundert .....	216
<i>Hans Esselborn (Köln)</i> Naturrechtsdenken in Jean Pauls Romanen .....	233
 V. KONTINUITÄT UND DISKONTINUITÄT	
<i>Jan Schröder (Tübingen) und Ines Pielemeier (Bochum)</i> Naturrecht als Lehrfach an den deutschen Universitäten des 18. und 19. Jahrhunderts .....	255
<i>Diethelm Klippel (Gießen)</i> Naturrecht und Rechtsphilosophie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhun- derts .....	270
 VI. BIBLIOGRAPHIE .....	 293
 VII. PERSONENREGISTER .....	 301



## VORWORT

Dieser Band enthält die Referate, die auf der Jahrestagung 1989 der Deutschen Gesellschaft für die Erforschung des 18. Jahrhunderts vom 22.–24. November 1989 in der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel gehalten wurden. Sämtliche Beiträge wurden für den Druck erweitert, mit Nachweisen versehen und vorwiegend 1991 abgeschlossen. Später erschienene Literatur konnte nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Zahlreichen Personen und Institutionen danken wir für vielfältige Unterstützung: Die Tagung wurde ermöglicht durch die finanzielle Beihilfe der Stiftung Volkswagenwerk. Die organisatorische Vorbereitung und Durchführung lagen in den bewährten Händen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Herzog August Bibliothek und des Sekretärs der Gesellschaft, Gotthardt Frühsorge. Die Gerda Henkel Stiftung gewährte einen namhaften Druckkostenzuschuß, der die Publikation endgültig sicherstellte. Frau Angela Stender (Gießen) half bei der Vorbereitung zur Drucklegung und betreute die Bibliographie, Frau Sylvia Kesper-Biermann (Gießen) las Korrektur und Herr Johannes Müller (Köln) erstellte das Register. Der Verlag förderte das Erscheinen des Sammelbandes durch ermutigenden Zuspruch und Geduld.

Gießen und Köln, Ostern 1994

Die Herausgeber



# EINLEITUNG

*Otto Dann (Köln)*

## Naturrecht – Spätaufklärung – Revolution

Wer das Naturrecht in der Epoche der Spätaufklärung thematisiert, hat sich an erster Stelle zu vergegenwärtigen, daß er es mit einer fortgeschrittenen Phase von dessen Entwicklung zu tun hat. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts befand es sich bereits in einer »Spätzeit«.

Das moderne Naturrecht war im Zeitalter der konfessionellen Kriege entwickelt worden, um die Politik — sowohl innerhalb der sich festigenden Territorialstaaten als auch im Verhältnis zwischen den Staaten — auf eine neue rechtliche Grundlage zu stellen. Thomas Hobbes und Hugo Grotius, die hier für beide Richtungen genannt seien, war es darum gegangen, die alte Lehre vom Naturrecht aus ihrer Verankerung in der theologischen Dogmatik zu lösen und sie auf eine allgemeine Basis zu stellen: die allen Menschen gemeinsame, ihnen mit ihrer Natur gegebene Fähigkeit des Vernunftgebrauchs. Erst mit dieser Fundierung war das Naturrecht der abendländischen Tradition in der Tat zu einem »natürlichen« geworden, das autonom und nicht mehr an gewohnheitsrechtliche Traditionen oder theologisch-kirchliche Aussagen gebunden war.

Die politischen Folgerungen, die nun gezogen werden konnten, sind schon bei Hobbes und Grotius greifbar: eine auf den Begriff der Souveränität konzentrierte Legitimierung der modernen Staatsbildung und die rechtliche Fundierung einer Außenpolitik, die von einer freien Konkurrenz unter den souveränen Staaten (Freiheit der Meere) geprägt war, aber auch ein neues Friedenssystem ermöglichte. Schon im 17. Jahrhundert, z.B. bei Samuel Pufendorf und John Locke, wurden auch die tiefgreifenden sozialpolitischen Konsequenzen sichtbar, die sich aus dem modernen Naturrecht ergeben konnten. Ein auf die allen Menschen gemeinsame Natur sich gründendes Rechtsdenken legte es nahe, auch in der Sozialtheorie von einer Gleichheit aller als Rechtspartner auszugehen. Damit war es möglich geworden, den modernen Staat nach dem Modell einer bürgerlichen Gesellschaft zu konzipieren, die auf einem vertraglich geregelten Zusammenschluß freier und gleicher Rechtssubjekte beruhte.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die wir mit dem Begriff »Spätaufklärung« schmücken, hatte sich das moderne Naturrecht in Europa bereits als das konzeptionelle Grundmodell des rechts- und sozialpolitischen Denkens durchgesetzt. Aufs engste mit der Aufklärungsbewegung verbunden, war es weit über den Kreis der Gelehrten hinaus verbreitet. Im juristischen Bereich, aus dem es

hervorgegangen war, finden wir es jetzt als Oberbegriff für das gesamte Rechtssystem und als eine eigene akademische Disziplin, die eine spezielle Literatur ausgebildet hatte. Außerdem war das Naturrecht zu einer beliebten Argumentationsform innerhalb des praktischen Rechtslebens geworden. Vor allem in die Sprache der reformorientierten Gesetzgebung war es in breiter Front eingedrungen. Darüber hinaus finden wir naturrechtliche Anschauungen und Argumente auch in vielen anderen Bereichen der zeitgenössischen Literatur, etwa in der Pädagogik oder der Ökonomie. Seine größte Zuspitzung erreichte das Naturrecht aber zweifellos in der Begründung und Entfaltung allgemeiner Menschenrechte, die im Zuge eines neuen konstitutionellen Denkens auch als Grundrechte eingefordert wurden.

Damit sind bereits die revolutionären Folgerungen im Blick, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts immer entschiedener aus dem modernen Naturrecht gezogen wurden. Rousseau hatte 1762 in seinem »Contrat social« die natürlichen Rechte der Menschen mit dem Begriff der Souveränität des Volkes verbunden und sie zur Grundlage des Modells einer autonomen Staatsbürgergesellschaft gemacht, die auf der unverzichtbaren Freiheit und Gleichheit ihrer Mitglieder beruhte. Dieses Modell der modernen Nation war mit den herrschenden Staats- und Gesellschaftsformen nicht mehr zu vermitteln. Als die nordamerikanischen Kolonisten in den 1770er Jahren dazu übergingen, mit den Menschenrechten ihren Protest gegen die britische Herrschaft zu begründen, gebrauchten sie das Naturrecht nicht nur zur Legitimierung ihres Unabhängigkeitsstrebens von der britischen Krone, sondern machten es auch zur theoretischen Grundlage ihrer Staatsgründungen. Auf der Basis einer Deklaration natürlicher Rechte des Menschen wurde hier eine Staatsverfassung konstituiert, die sich fundamental unterschied von den europäischen Staaten, die alle auf einer Hierarchie von Ständen beruhten. Erst als sich im Jahre 1789 dieser Vorgang in Frankreich wiederholte, wurde auch in Europa sichtbar, welche revolutionierenden Folgerungen sich aus dem modernen Naturrecht im Zusammenhang des Konstitutionalismus ergeben konnten. Das zeigten bereits die ersten Verfassungsschöpfungen nach 1789, die noch weitgehend von den ständischen Strukturen geprägt waren: die Maiverfassung von 1791 in Polen und das Allgemeine Landrecht von 1791/94 in Preußen. Noch deutlicher wurde diese Tendenz durch die französische Verfassungsentwicklung der Jahre 1792–94 sowie mit der Ausdehnung des menschenrechtlichen Ansatzes auf bisher minderberechtigte Personengruppen (Frauen, handarbeitende Volksschichten, religiöse Minderheiten, nichteuropäische Völker); dazu gab es in diesen Jahren nicht nur in Frankreich erste Ansätze.

Die revolutionäre Beanspruchung des modernen Naturrechts hatte tiefgreifende Auswirkungen auf das weitere politische und sozialphilosophische Rechtsdenken. Zunächst sind die Impulse unverkennbar, die zu einer Weiterentwicklung naturrechtlichen Denkens führten, in Deutschland etwa bei den Philosophen Kant und Fichte, die in den 1790er Jahren neue Entwürfe eines naturrechtlich begründeten Rechtsstaates vorlegten. Weitauß folgenreicher aber waren grundsätzliche Probleme, die nun aufbrachen. Mit welchem Recht, so wurde zunehmend gefragt,

darf sich der neue Konstitutionalismus auf das Naturrecht berufen, gesellschaftliche Traditionen mißachten und lediglich abstrakte Menschenrechte aus ihm ableiten? Edmund Burke in England, Justus Möser und Wilhelm von Humboldt in Deutschland argumentierten in dieser Linie mit dem traditionellen Naturrecht gegen dessen revolutionäre Beanspruchung. Sie beriefen sich auf die von »Natur« gegebenen Ordnungen und Traditionen der europäischen Gesellschaften und machten geschichtlich und religiös legitimierte Rechte und Verhältnisse gegenüber dem abstrakten Vernunftrecht des revolutionären Naturrechts geltend. Diese fundamentale Kritik des revolutionären Naturrechts wurde in Deutschland von Hegel und seinen Zeitgenossen ins Grundsätzliche ausgeweitet, und sie war eng verbunden mit einer Distanzierung von der Aufklärungsbewegung des 18. Jahrhunderts.

Daß zu Beginn des 19. Jahrhunderts mit dem Auslaufen der Epoche der Aufklärung auch das Ende des Naturrechts gekommen sei, gehört zu den geläufigen Topoi unserer geschichtlichen Bildung. Es bleiben aber viele offene Fragen. Daß auch in Deutschland noch weiterhin Lehrbücher des Naturrechts geschrieben und dieses Fach an den Universitäten bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts und darüber hinaus gelehrt wurde, ist wenig bekannt und wirft zahlreiche Probleme auf. Zu fragen bleibt auch, ob und inwieweit sich hier nur die Begriffe gewandelt haben, die Anliegen des bisherigen Naturrechts nun aber von anderen Disziplinen wahrgenommen wurden, etwa von der Rechtsphilosophie, der Rechtstheorie oder der Soziologie. Dennoch läßt sich feststellen, daß seit Beginn des 19. Jahrhunderts das Zeitalter abgelaufen war, in dem das allgemeine Rechtsdenken und die Sozialphilosophie im Zeichen des Naturrechts standen. Die historische Rechtsschule und die immer konkreter werdende Auseinandersetzung mit den Rechtsordnungen der Staaten gewannen zunehmend an Einfluß auf das rechtliche und das sozialpolitische Denken.

In fundamentalen Krisensituationen jedoch, in denen eine bisher gültige Rechtsordnung fragwürdig geworden oder zusammengebrochen war — so in der deutschen Nachkriegszeit —, wurde auf der Suche nach einer neuen Fundierung des Rechts wiederholt auf naturrechtliche Traditionen zurückgegriffen. Ist unsere Gegenwart, die vom Zusammenbruch eines Welt-Systems geprägt ist, eine solche Zeit?



## I. DER INTERNATIONALE KONTEXT

*Wolfgang Schmale (München)*

### Das Naturrecht in Frankreich zwischen Prärevolution und Terreur

Der auffälligste Beweis für die Geschichtsmächtigkeit naturrechtlichen Denkens in Frankreich scheint mit der *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen* vom 26. August 1789 gegeben worden zu sein. Bedeutete dies zugleich den Triumph des Naturrechts und seinen höchsten Verbreitungsgrad? Seine höchste praktische Relevanz? War revolutionäres Denken in erster Linie naturrechtliches Denken? Wird der geistige Bruch mit dem *Ancien Régime* genau damit markiert? Oder war die naturrechtliche Fundierung der Menschenrechtserklärung Höhepunkt und Anfang vom Ende des Naturrechts zugleich?

So sehr die Zweihundertjahrfeier der französischen Revolution eine ausgesprochene Publikationsflut in Gang setzte, so wenig ist versucht worden, die Frage nach dem Naturrecht in der Revolutionsepoche in veränderter Perspektive zu stellen. Der Zusammenhang zwischen Naturrecht und Menschenrechtserklärung ist schon so oft und so ausführlich — auch wieder anlässlich des Bicentenaire — herausgestellt worden, daß ich in einer Untersuchung dieses Aspektes keine vordringliche Aufgabe für diesen Beitrag sehe. Allerdings gibt es insoweit eine Neuerung, als der naturrechtliche Charakter der Menschenrechtserklärung von 1789 in Frage gestellt wurde. Die gewichtigste Stimme ist hierbei die von Barret-Kriegel, doch hat sich ihre Auffassung bisher nicht durchgesetzt.<sup>1</sup>

Es gibt jedoch Bereiche, in denen wir nach wie vor ziemlich im Dunkeln tapen.<sup>2</sup> Das betrifft etwa das Schicksal naturrechtlichen Denkens im weiteren Ver-

<sup>1</sup> Jüngste Veröffentlichungen: M. Thomann: *Origines et sources doctrinales de la déclaration des droits*: In: *Droits. Revue française de théorie juridique* 8 (1989), S. 55–70; Ders.: *Revolution der Gesellschaft durch Naturrecht?*, 1988; Gauthier: *L'idée générale de propriété dans la philosophie du droit naturel*, 1988; Rials: *La déclaration des droits de l'homme et du citoyen*, 1988, bes. S. 350 ff.; Barret-Kriegel: *Les droits de l'homme et le droit naturel*, 1989; *La Déclaration des droits de l'homme et du citoyen et la jurisprudence*, 1989; *La Déclaration des droits de l'homme et du citoyen de 1789: ses origines, sa pérennité*, 1990; *L'Église catholique et la Déclaration des droits de l'homme*, 1990; Imbert: *Les principes de 1789*, 1989; Klotz (Hrsg.): *Ordre, Nature, Propriété*, 1985; Gauthier: *Triomphe et mort du droit naturel en Révolution*, 1992.

<sup>2</sup> Zur Entlastung der weiteren Anmerkungen hier die wichtigste benutzte Literatur (vgl. auch Anm. 1): Belin: *Logique d'une idée force*, 1939; Bobbio: *Il modello giusnaturalistico*, 1977; Breuer: *Sozialgeschichte des Naturrechts*, 1983; Casini: *La Loi naturelle*, 1976;

lauf der Revolution oder ganz grundsätzlich die Frage nach dessen sozialen Trägerschichten. Dies schließt ein eine Bestimmung dessen, worauf sich naturrechtliches Denken und Argumentieren gründet, seines Platzes im Weltverständnis und die Überprüfung seiner praktischen Relevanz. Wie sah es aus mit der Rechtswirklichkeit nach der naturrechtlich begründeten Déclaration? Prinzipiell entscheidend ist, daß die Betrachtung des Naturrechts nicht von dem globalen Denkhorizont »Natur« isoliert wird. Es gibt praktisch kein Thema, über das im 18. Jahrhundert in Frankreich nachgedacht wurde, in dem nicht »die Natur« die Rolle einer erkenntnisleitenden Matrix ausgefüllt hätte. Der Kern meiner Überlegungen bezieht sich auf die Einbettung des Naturrechts in diesen globalen Denkhorizont und seine Wandlungen, denn hier ist die Geschichte aufregend, atemberaubend gewesen, ging es doch um nichts Geringeres als ein neues Weltverständnis und um die Neukonstituierung von Individuum, Gesellschaft und Staat auf der Basis des neuen Weltverständnisses. Die Transformation von Bewußtsein und Wissen ging der Transformation gesetzlicher Normen voraus — nicht umgekehrt.

Ich bin mir der Skizzenhaftigkeit des folgenden Beitrags bewußt. Sie ist aber unausweichlich, weil es mir auf der einen Seite ebenso wichtig wie lohnend erschien, Massenquellen in die Untersuchung mit einzubeziehen, ich auf der anderen Seite dazu für den Augenblick aber nur Sondierungsergebnisse bzw. aus Platzgründen sehr komprimierte Thesen anführen kann. Eine systematische Auswertung des einschlägigen Materials nimmt Jahre in Anspruch. Ein Wort allerdings noch zu den Quellen selbst, einigen Auswertungskriterien und dem gesetzten Zeitrahmen.

Bei der Feststellung der sozialen Trägerschichten naturrechtlichen Denkens galt es, einen Untersuchungsindikator festzulegen. Untersucht wurde die benutzte

Dombois: Naturrecht und Offenbarung, 1968; Droits de Dieu et Droits de l'homme, 1989 (s. dort bes. Trigeaud: Le droit naturel, fondement des droits de l'homme, S. 21–39); Droits. Revue française de théorie juridique, Band 2: Les droits de l'homme, 1985; Band 8: La déclaration de 1789, 1988; Gusdorf: Dieu, la Nature et l'Homme au Siècle des Lumières, 1972; Habscheid: Jean-Jacques Burlamaqui, 1967; Ilting: Naturrecht und Sittlichkeit, 1983; Les droits de l'homme et la conquête des libertés, 1988 (Fragen des Naturrechts werden dort in zahlreichen Beiträgen angesprochen; hervorzuheben: Godineau: Quels droits naturels pour les femmes d'un peuple libre?, S. 181–187); Münkler: Naturrecht und Vergesellschaftung, 1984; Samwer: Die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789/91, 1970; Sandweg: Rationales Naturrecht als revolutionäre Praxis, 1972; Schabert: Natur und Revolution, 1969; Schüller: Naturrecht und Offenbarung, 1988; Schmale: Les droits de l'homme dans la pensée politique des Lumières, in: L'An 1 des droits de l'homme, hrsg. v. A. de Baecque, W. Schmale u. M. Vovelle, 1988, S. 332–353; Ders.: Rechtskultur im Frankreich des Ancien Régime und die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789, 1986; Staudinger: Naturrecht, Menschenrechte, Offenbarung, 1968; Strauss: Naturrecht und Geschichte, 1977; Thieme: Das Naturrecht und die europäische Privatrechtsgeschichte, 1954; Ders.: Die Zeit des späten Naturrechts, 1936; Tuck: Natural rights theories, 1979; Villey: Le droit et les droits de l'homme, 1983; Weigand: Die Naturrechtslehre der Legisten und Dekretisten, 1967; Welzel: Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 1962; Wieacker: Zum heutigen Stand der Naturrechtsdiskussion, 1965; Wolf: Das Problem der Naturrechtslehre, 1964.



Begrifflichkeit in Wort (z.B. Reden und Protokolle) und Schrift. Zu unterscheiden ist dabei zwischen einem auch begrifflich verdeutlichten ausdrücklichen Bezug auf Naturrecht und Natur (z.B. *droit naturel*, *droit de la nature*, *droit(s) de l'homme/des hommes*, *nature humaine*, *raison naturelle* u.ä.) und der Verwendung von Argumenten und Ideen, die im Sinnzusammenhang des Naturrechts stehen, aber ohne direkten sprachlichen Bezug auf diesen Sinnzusammenhang eingesetzt werden.

Für die Untersuchung wurden archivalische und gedruckte serielle Quellen bzw. Quellentypen mit hoher Häufigkeitsrate benutzt. Erreicht werden darüber Adel, Klerus, Bürgertum, »Intelligenz«, bäuerliche Ober- und Mittelschichten. Im Klartext handelt es sich dabei (in umgekehrter Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung) um Protokolle von Gemeindeversammlungen, bäuerliche Supplikationsschriften, Prozeßakten,<sup>3</sup> *Cahiers de doléances* aller Stände,<sup>4</sup> Parlamentsremonstranzen,<sup>5</sup> Gesetzestexte,<sup>6</sup> Rechtsliteratur der Zeit,<sup>7</sup> schließ-

<sup>3</sup> Ich beziehe mich dabei auf entsprechende, von mir untersuchte Aktenserien (besonders B, C, E) in den Archives départementales Côte d'Or (Dijon), Gers (Auch), Indre-et-Loire (Tours), Rhône (Lyon) sowie auf Urteilsregister des Parlements von Paris (Serie X<sup>1A</sup> in den Archives Nationales). Bei den Protokollen von Gemeindeversammlungen und Suppliken ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen, inwieweit Advokaten oder andere Persönlichkeiten die Texte beeinflusst haben.

<sup>4</sup> Zugrundegelegte Editionen: *Etats Généraux de 1789. Cahiers de doléances du Tiers Etat du bailliage d'Andély*, 1974; *Etats Généraux de 1789. Cahiers de doléances de la province de Forez*, 1975; *Cahiers de doléances du Tiers Etat du bailliage de Gisors*, 1971; *Cahiers de doléances des bailliages des généralités de Metz et de Nancy*, 1934; *Archives parlementaires de 1787 à 1860*, 1867 ff.

<sup>5</sup> Mit Ausnahme der Remonstranzen des Parlements von Paris sind diese wichtigen Quellen nach wie vor nur sehr zerstreut zugänglich in Drucken der Zeit, als auszugsweise Zitate in der Forschungsliteratur oder Auswahlabdrucken ebenda. Für systematische Überlegungen muß weiterhin auf die Edition von Flammermont, *Remontrances du Parlement de Paris au XVIII<sup>e</sup> siècle*, 1888–1898, zurückgegriffen werden.

<sup>6</sup> S. die Sammlung *Recueil général des anciennes lois françaises. Depuis l'an 420 jusqu'à la Révolution de 1789*, hier: *Troisième Race. Règne de Louis XVI.*, 1822–1833, Reprint 1966.

<sup>7</sup> Ich beziehe mich besonders auf feudalrechtliche Traktate, Rechtsprechungssammlungen, juristische Wörterbücher und Arbeiten mit umfassenden Reflexionen über Recht; es handelt sich dabei um ein Textkorpus, das m. E. umfassend genug ist, um verallgemeinerungsfähige Schlüsse zuzulassen. Ich nenne hier aus Platzgründen nur die wichtigsten Arbeiten: 1. Feudalrecht: F. de Boutaric: *Traité des droits seigneuriaux et des matières féodales*, hrsg. von Sudre, Toulouse 1758; F. I. Dunod de Charnage: *Traité de la mainmorte et des retraits*, Dijon 1733; Edme de la Poix de Fréminville: *La pratique universelle pour la rénovation des terriers et des droits seigneuriaux*, Paris, 5 Bände, 1746–1757; J. B. Furgole: *Traité de la seigneurie féodale (du franc alleu)*, Paris 1767; G. A. Guyot: *Traité ou dissertation sur plusieurs matières féodales [...]*, Paris, 5 Bände, 1738–1751; P.-P. N. Henrion de Pansey: *Dissertations féodales*, Paris, 2 Bände, 1789; F. Hervé: *Théorie des matières féodales et censuelles*, Paris, 7 Bände, 1785–1788; C. Pocquet de Livonière: *Traité des fiefs*, Paris 1729; J. Renaudon: *Traité historique et pratique des droits seigneuriaux*, Paris 1765; 2. Rechtsprechungssammlungen: M. Augeard: *Arrests notables de différents tribunaux du Royaume*

lich die Protokolle und Berichte zur Debatte um die Menschenrechte in der Assemblée nationale,<sup>8</sup> politische Traktate,<sup>9</sup> Zeitschriften (besonders der Revolu-

sur plusieurs questions importantes de droit civil, de coutume, de discipline ecclésiastique et de droit public, Paris, 2 Bände, 1756; G. Berthon de Fromental: Decisions du droit civil, canonique et français, par ordre alphabétique [...], Lyon 1740; B.-J. Bretonnier: Recueil par ordre alphabétique, des principales questions de droit, qui se jugent dans les différents tribunaux du Royaume. Avec des réflexions pour concilier la diversité de la jurisprudence, et la rendre uniforme dans tous les tribunaux, Paris 1718; N.-G. Du Rousseaud de la Combe: Arrêts et reglemens notables du Parlement de Paris [...], Paris 1743; de Salviat: La jurisprudence du Parlement de Bordeaux [...], Paris 1787; 3. juristische Wörterbücher: P.-J. Brillouin: Dictionnaire des arrêts, ou jurisprudence universelle des parlemens de France, et autres tribunaux [...], Paris, 6 Bände, 1727; J. B. Denisart: Collection de décisions nouvelles et de notions relatives à la jurisprudence actuelle, Paris, 7. Auflage, 4 Bände, 1771; Encyclopédie méthodique. Jurisprudence, Paris-Lüttich, 10 Bände, 1782-1791; Edme de la Poix de Fréminville: Dictionnaire ou traité de la police des villes, bourgs & seigneuries de la campagne, Paris 1758; P.-J.-G. Guyot (Hrsg.): Répertoire universel et raisonné de jurisprudence civile, criminelle et bénéficiale, nouvelle édition augmentée, Paris, 17 Bände, 1784-1785; 4. Sonstiges: P.-F. Boncerf: Les inconvéniens des droits féodaux, nouvelle édition, London 1776; J. J. Burlamaqui: Principes du Droit naturel, nouvelle édition revue et corrigé, Kopenhagen 1762; P.-F. Clerget: Le cri de la raison, ou examen approfondi des loix et des coutumes qui tiennent dans la servitude main-mortable quinze cent mille sujets du Roi. Dédié aux Etats Généraux, Besançon 1789; H.-F. Daguesseau: Instructions sur les études propres à former un magistrat. In: Ders.: OEuvres, Yverdon 1772, Band 1, S. 426-730 (unvollendet); J. Domat: Les loix civiles dans leur ordre naturel, Paris (1698) 1705; P.-P. Grappin: Quelle est l'origine des droits de main-morte dans les provinces qui ont composé le premier royaume de Bourgogne, Besançon 1779; G.-F. Le Trosne: Dissertation sur la féodalité. In: Ders.: De l'administration provinciale et de la réforme de l'impôt, Band 2, Basel-Paris 1788; Abbé Cl. Mey u.a.: Maximes du Droit public français tirées des Capitulaires, des Ordonnances du Royaume et des autres monuments de l'histoire de France (1772), Amsterdam, 2 Bände, 1775.

<sup>8</sup> Grundlage ist die neue Textausgabe von de Baecque: In: L'An 1 des droits de l'homme, Paris 1988, S. 51-218.

<sup>9</sup> Die Zahl der zwischen Prärevolution und Revolution veröffentlichten politischen Traktate und Pamphlete geht in die Hunderte und Tausende. Für die unvermeidliche Auswahl habe ich mich (bei großzügiger Auslegung der Begriffe) auf Arbeiten zur Verfassung und zum Thema Menschenrechte konzentriert (eine Aufzählung der wichtigsten Werke der Aufklärung, die hier selbstverständlich mit berücksichtigt sind, scheint mir entbehrlich): L'Anti-Sanctionnaire anglais ou Aiguillon à la Constitution, 1789; B. de la Maelle: La différence du patriotisme national chez les Français et chez les Anglais (discours lu à l'Académie des Sciences, Belles-Lettres et Arts de Lyon), Lyon 1762; D. Bertrand: Essai sur la liberté politique, ou Projet de constitution nationale, Marseille, Mai 1789; P. Bouquet: Lettres provinciales ou Examen impartial de l'origine, de la constitution et des révolutions de la Monarchie française par un avocat de province à un avocat de Paris, Paris 1772; L.-L.-F. de Brancas, Comte de Lauragais: Tableau de la Constitution française ou autorité des Rois de France dans les différens Ages de la Monarchie, o.O. 1771; abbé J. A. Brun de la Combe: Le point de ralliement des citoyens françois, sur les bases d'une Constitution nationale, & sur les pouvoirs des Députés, 1789; Marquis de Casaux: Simplicité de l'idée d'une Constitution, et de quelques autres qui s'y rapportent, application et conséquences, Paris 1789; J. Cerutti: Vues générales sur la Constitution française ou Exposé des droits de l'homme dans

tionszeit),<sup>10</sup> Lexika,<sup>11</sup> außerdem Bildquellen.<sup>12</sup> Zu einer ausführlichen Quellenkritik ist hier kein Raum, einige Hinweise im Lauf des weiteren Textes müssen genügen.

l'ordre naturel, social et monarchique, Paris, August 1789; (Le Code des Français) Recueil de toutes les pièces intéressantes publiées en France, relativement aux troubles des Parlements, Brüssel, 2 Bände, 1771; P.-C.-L. Gin: Les vrais principes du gouvernement français démontrés par la raison et par les faits, par un Français, Genf 1777 u.ö.; P.-P. Gudin de la Brenellerie: Essai sur l'histoire des Comices de Rome, des Etats Généraux de la France et du Parlement d'Angleterre, Paris, 2 Bände, 1789; (M.-F. Pidansat de Mairobert): Journal historique de la révolution opérée dans la Constitution de la Monarchie française par M. de Maupeou, Chancelier de France, London, 7 Bände, 1774-1776; (Ders.): Recueil complet des écrits patriotiques publiés pendant le règne du Chancelier Maupeou pour démontrer l'absurdité du despotisme qu'il voulait établir et pour maintenir dans toute sa splendeur la Monarchie française, Paris, 6 Bände, 1775; J. L. de Lolme: Constitution de l'Angleterre, Amsterdam 1771; L.-S. Mercier: L'an deux mille quatre cent quarante, rêve s'il en fut jamais, Amsterdam 1770; J. N. Moreau: Exposition et défense de notre Constitution monarchique, Paris, 2 Bände, 1789; Rabaut Saint-Etienne: A la Nation française. Sur les vices de son Gouvernement; sur la nécessité d'établir une Constitution; Et sur la Composition des Etats-Généraux, (November) 1788; Réflexions générales sur le système projeté par le maire du Palais pour changer la Constitution de l'Etat, o.O. 1772. Zu den Traktaten über Menschenrechte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Debatte in der Nationalversammlung standen, sind anlässlich des Bicentenaire nunmehr leicht zugängliche Editionen erstellt worden: Fauré: Les déclarations des droits de l'homme de 1789, 1988; speziell zu den Projekten von Juli/August 1789 s. die Ausgabe von de Baecque: In: L'AN 1 des droits de l'homme, op.cit., S. 219-309; Rials: La déclaration, präsentiert insgesamt 48 Menschenrechtsprojekte von April 1788 bis August 1789, S. 519 ff., Nr. 15-62.

<sup>10</sup> Sondierungen wurden in folgenden Zeitschriften vorgenommen: Journal de Paris, Père Duchesne, Journal encyclopédique, Révolutions de Paris, Journal de langue française, La Quotidienne, Ami du Peuple, Correspondance littéraire von Grimm u.a.

<sup>11</sup> An Wörterbüchern und Lexika wurden außer den schon genannten juristischen und der Encyclopédie benutzt: P. Richelet: Dictionnaire de la langue française [...], Lyon, 3 Bände, 6. Auflage, 1759; abbé A. Q. Bué: Nouveau dictionnaire, pour servir à l'intelligence des termes mis en vogue par la Révolution [...], Paris 1792; D.-P. Chicaneau de Neuville: Dictionnaire philosophique, ou introduction à la connoissance de l'homme (1751), Lyon 1756; P. N. Gautier: Dictionnaire de la Constitution et du gouvernement français, Paris 1791; Dom J. P. Gallais: Extrait d'un dictionnaire inutile [...], 1790.

<sup>12</sup> Benutzt wurden folgende Repertorien: L'Art de l'Estampe et la Révolution française, 1977; de Baecque: La Caricature révolutionnaire, 1988; Boudet: La Révolution française, 1984; Boudet: Histoire de la France par l'image, II: de Louis XIV à la Révolution 1848, 1982; Die Bastille: Symbolik und Mythos in der Revolutionsgraphik, 1989; Droits de l'homme & conquête des libertés, 1986; Freiheit-Gleichheit-Brüderlichkeit: 200 Jahre Französische Revolution, 1989; French Caricature and the French Revolution, 1789-1799, 1988; Hallé: Histoire de la Révolution française, 1983; Melchior Bonnet: La Révolution 1789-99, 1984; Prache: La Révolution française au jour le jour, 1985; Revolution in Print. The Press in France 1775-1800, 1989; Vovelle: La Révolution française, Images et récit 1789-1799, 1986. Die genannten Bände sind alle mit Texten begleitet; zusätzlich verweise ich, auch im Sinne der notwendigen Quellenkritik, auf: K. Herding: Kunst und Revolution: In: R. Reichardt (Hrsg.): Die Französische Revolution (Ploetz), Freiburg 1988, S. 200-240 (mit Angabe weiterführender Literatur, S. 318-320); Herding, Reichardt: Die Bildpublizistik der französischen Revo-

Unter »Prärevolution« soll die Zeit zwischen dem sog. »Staatsstreich« von Maupeou gegen die Parlamente (1771) und dem Revolutionsjahr von 1789 verstanden werden. Der »coup« von 1771 löste eine äußerst lebhafteste Verfassungsdiskussion aus und bildete damit den Auftakt zur Massenproduktion der politischen Publizistik in der Folgezeit, zugleich auch den Auftakt zur Wankelpolitik von Reform und Reaktion bis 1789.<sup>13</sup> Der zweite (Arbeits-)Begriff zur Epochenbegrenzung für diesen Beitrag lautete ursprünglich nicht Terreur, sondern Restauration; bei der Durchforstung des Quellenmaterials zeigte sich dann aber, daß weder die Restauration der Monarchie, noch die Restaurationsepoche als solche das entscheidende Argument bei der Beantwortung der Frage nach dem Schicksal des Naturrechts lieferten. Die wichtigsten Veränderungen vollzogen sich rund 20 Jahre früher.

Die Bedeutung naturrechtlichen Denkens auf philosophischer Ebene bedarf hier keines besonderen Nachweises. Domat, Barbeyrac, Cumberland in der Übersetzung von Barbeyrac, Burlamaqui, Montesquieu, die Encyclopédie, Voltaire und Rousseau, Mably, die Physiokraten und ungezählte andere bis zu Delisle de Sales haben dieses Denken gewissermaßen »populär« gemacht. Daß es sich dabei aber nicht um einen ›statischen Gedankenblock‹ handelte, sondern um den Prozeß eines sich wandelnden Bewußtseins, das liegt auf der Hand. Wohin ging dieser Wandlungsprozeß?

1751 veröffentlichte ein gewisser Chicaneau de Neuville ein Wörterbuch unter dem Titel: »Dictionnaire philosophique, ou introduction à la connoissance de l'homme«. Zum Begriff »droit« schrieb er dort: »Recht ist, was einem jeden gebührt. Es ist natürlich oder bürgerlich. Das natürliche Recht ist, was die Vernunft erlaubt; das bürgerliche Recht ist, was die Gesetze erlauben. Das bürgerliche Recht muß sich vom natürlichen Recht herleiten; doch sehen wir leider häufig, daß es sich davon entfernt. Muß einen das wundern? Sind es doch Menschen, die die Gesetze gemacht haben«. <sup>14</sup>

Entscheidend an diesem Zitat ist — neben der Verbindung naturrechtlichen Vokabulars mit Anklängen an die Ulpiansche Rechtsdefinition — die Einsicht in die Fehlbarkeit des Menschen, was eigentlich nichts anderes bedeutet als Einsicht in die Grenzen der Erkenntnisfähigkeit der menschlichen Vernunft.

43 Jahre später, nämlich 1794, entstand das »Evangile de la liberté«. Im »Credo«

lution, 1989; H.-J. Lüsebrink, R. Reichardt: Die »Bastille«. Zur Symbolgeschichte von Herrschaft und Freiheit, Frankfurt 1989; zu den genannten Bänden von Boudet, Hallé, Melchior-Bonnet und Prache s. den kritischen Beitrag von R. Reichardt: Mehr geschichtliches Verstehen durch Bildillustration? Kritische Überlegungen am Beispiel der Französischen Revolution: In: Francia 13 (1985), S. 511-523.

<sup>13</sup> Egret: La Pré-Révolution française (1787-1788), 1962, faßt den Begriff enger, die von mir im Text genannten Gründe legitimieren aber wohl eine Ausweitung dieses terminus technicus auf die Zeit zwischen 1771/72 und 1788/89. S. desweiteren von Egret: Louis XV et l'opposition parlementaire, 1715-1774, 1970.

<sup>14</sup> Wie Anm. 11.

heißt es: »Ich glaube an die neue, eine und unteilbare französische Republik, an ihre Gesetze und an die geheiligten Rechte des Menschen, die das französische Volk vom geheiligten Berg des Konvents empfangen hat, der sie schuf.«<sup>15</sup> Dieser Text vermittelt den Glauben an die Unfehlbarkeit des Menschen als Gesetzgeber, der folgerichtig in Gestalt der gesetzgebenden Versammlung als Schöpfer der Menschenrechte und nicht nur der Gesetze erscheint. Der »Begründungsumweg« über das Naturrecht hat sich erübrigt.

Beide Texte mögen nicht mehr sein als jeweils ein Meinungsbeleg von denkbar vielen, aber in ihrer krassen Gegenüberstellung dokumentieren sie durchaus repräsentativ einen Bewußtseinsprozeß von radikalem Ausmaß: an die Stelle des mit Skepsis zu betrachtenden Menschen tritt der als gottebenbürtiger Schöpfer handelnde Mensch, der aus sich selbst heraus handelt, ohne Bezug auf Gott und/oder das Naturrecht. Der essentielle Bezugspunkt ist jedoch in beiden Fällen das Recht. Die völlige Besitzergreifung des Menschen von sich selbst im Lauf der Aufklärung und besonders der Revolution verläuft über die Besitzergreifung des Rechts durch den Menschen.

Zweifellos war das naturrechtliche Denken mit ein Wegbereiter dieser Entwicklung, und deshalb gilt die erste zu behandelnde Frage dem Rechtsbegriff selbst.<sup>16</sup>

Die Vorstellung an sich, daß die irdische Welt mit Hilfe des Rechts vor allem geordnet, aber auch gestaltet wird, und daß dies auch über den Menschen geschieht, ist gewiß keine Entdeckung der Aufklärung oder der Revolution. Allerdings gibt es entscheidende Akzentverschiebungen, die kaum ohne den Begriff der Natur denkbar gewesen sind. Sucht man in den Quellen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts nach dem alles bündelnden Begriff »Recht«, so stößt man nicht auf »droit« in der französischen Sprache, sondern auf »justice« in der doppelten Bedeutung von »Gerechtigkeit« und »institutionalisierter Rechtsprechung«. Diese Gerechtigkeit ist aber letztlich, in ihrem Urgrund, das von Gott der Welt eingehauchte gerechte Recht, das nicht in die Disposition des Menschen fällt. In bezug auf diese Gerechtigkeit ist der Mensch nur insofern Gestalter, als er in der Rechtsprechung der Suchende und Findende ist. Er gestaltet natürlich konkrete Rechtsverhältnisse durch Verträge, durch Gesetzgebung (Ordonnanzen, Konstitutionen etc.), eine Form des rechtlichen Handelns, die immer unter der Prämisse der Suche nach der präexistenten Gerechtigkeit steht. Lange Zeit steht die unmittelbare Führung dieses suchenden Menschen durch den allgegenwärtigen Gott im Mittelpunkt der rechtlichen Vorstellungswelt. Gerechtes Recht und Vorsehung, auch Strafe Gottes gehören ebenso eng zusammen wie das Verstehen des irdischen Lebens vom Glauben an das Leben nach dem Tod her. Die darin liegende Gewißheit von der Sinnhaftigkeit aller irdischen Abläufe wird sicher-

<sup>15</sup> *Évangile de la liberté* (1794), S. 1; Übersetzung von mir.

<sup>16</sup> Vgl. zum folgenden mit Einzelnachweisen meinen Artikel »Droit«: In: *Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich 1680-1820*, hrsg. von R. Reichardt u. a., München 1985 ff., Heft 12 (1992), S. 65–87. Zur Quellengrundlage s. die obigen Anmerkungen.

lich schon geraume Zeit vor den Glaubenskämpfen des 16. Jahrhunderts beeinträchtigt, begrifflich sichtbar bezüglich des Rechts wird dies in Frankreich allerdings in besonderem Maße erst in den 1570er Jahren. Wenn bis dahin göttliches Recht und Naturrecht im Grunde genommen als Synonyme verstanden wurden und die Vorstellung von der Natur kaum ohne die Vorstellung des allgegenwärtigen Gottes auskam, verstärkten sich jetzt Tendenzen, die eine Marginalisierung Gottes im Weltverständnis andeuteten, keineswegs aber vollzogen.

Fast unmerklich erfährt der Naturbegriff eine Art Emanzipation, weil er angesichts des Glaubensstreits, also der zweifelhaft gewordenen Glaubenswahrheit, Objektives, Wahres in sich zu bergen scheint. Die Vorstellung von der Natur wird allmählich zu einer Vorstellung, die sich als Instanz der Transformation zwischen den Menschen und Gott schiebt. Die Wirkung Gottes auf den Menschen wird immer mehr als eine Wirkung durch die Natur begriffen, die gewissen Gesetzen folgt. Vieles von dem, was im späten 16. Jahrhundert in Frankreich aufbricht, scheint im 17. Jahrhundert wie verschüttet, was mit der konsequenten Politik der Aushöhlung des Edikts von Nantes und einer dazu parallelen sozialen Ausgrenzungsbewegung zusammenhängt.<sup>17</sup> Allerdings sind Descartes' Entdeckungen über das menschliche Denken ein ebenso essentieller Beitrag zur philosophischen Selbstentdeckung des Menschen wie Hobbes' berühmtes Kapitel über den Menschen im Leviathan. Libertinismus,<sup>18</sup> Bayle, die »Querelle des Anciens et Modernes« usw. sind Stichworte für geistige Bewegungen, die die Verbindung des 17. Jahrhunderts zur Aufklärung herstellen.

Die Selbstentdeckung ändert noch nichts an der Anschauung, daß der Urgrund des Seins und allen Rechts in Gott zu suchen ist, aber diese großen Zusammenhänge werden nunmehr so gedacht, daß sie einer zwar gottgewollten, aber unabänderbaren, auch nicht von Gott zu ändernden Gesetzmäßigkeit gehorchen. Gott wird nach und nach auf die Rolle des Schöpfers reduziert, Heilsgeschichte, Menschwerdung Jesu, Offenbarung rücken an den Rand und schließlich außerhalb des Blickfeldes. Um so mehr gewinnt die Beobachtung der Natur des Menschen und des Menschen im gedachten Naturzustand an Bedeutung. Die Emanzipation des Menschen von Gott ebnet den Weg für die Anschauung von der Natur, insbesondere der Natur des Menschen als unmittelbar greifbarem Seinsgrund des Rechts. Noch entzieht sich das Recht dem direkten verfügenden Zugriff des Menschen, es wird als Naturrecht als dem Menschen vorgeordnet gedacht.

Spätestens seit Hobbes gehört es dabei zum festen Wissen, daß das Naturrecht

<sup>17</sup> S. u.a. E. Labrousse: »Une foi, une loi, un roi?« La Révocation de l'Edit de Nantes, Genf 1985; zur sozialen Ausgrenzung ist auf die Ergebnisse der Tagung »Les frontières religieuses«, Tours, Centre des Etudes supérieures de la Renaissance, Juli 1988, hinzuweisen (Sauzet, Robert [Hrsg.]: Les frontières religieuses en Europe du XV<sup>e</sup> au XVII<sup>e</sup> siècle, Paris 1992).

<sup>18</sup> Zum Libertinismus s. die kritische Studie von Schneider: Der Libertin, 1970 (dort auch Auseinandersetzung mit L. Febvre: Le problème de l'incroyance au XVI<sup>e</sup> siècle. La religion de Rabelais, Paris 1947); Schabert: Natur und Revolution, op.cit.

der Naturgesellschaft nicht ohne modifizierende Transformationen auf die bürgerliche Gesellschaft übertragen werden kann. Der Kern ist dabei der Gedanke von der Selbsterhaltung des Menschen. Es ist im Grunde genommen genau dieser Gedanke, von dem ausgehend der Rechtsbegriff völlig neu definiert wird. Im Naturrecht wird explizit die menschliche Natur als Quelle des Rechts ins Bewußtsein gehoben, von diesem eindeutig bestimmten Standpunkt aus wird das Recht neu durchdacht und erdacht, geordnet, logisch miteinander verknüpft, zu einem homogenen Ganzen geformt. Das materielle Recht wird dabei nur z. T. erneuert, das entscheidend Neue ist eben der »Standpunkt«, von dem aus »Recht« begriffen wird. Dies ist Voraussetzung dafür, daß im Französischen »droit« zum zentralen Begriff wird und »justice« verdrängt, wenn auch nicht völlig. So spricht z. B. noch Mounier in der Menschenrechtsdiskussion am 9. Juli 1789 davon, daß man zur Vorbereitung einer Verfassung die Rechte kennen müsse, die die »natürliche Gerechtigkeit« (justice naturelle) den Individuen zubillige.<sup>19</sup> Auch in der Rhetorik der Parlamente, der Gesetze und z. B. der Cahiers de doléances bleibt »justice« präsent.

Dennoch, mit dem Vormarsch des Begriffs »droit« verbunden ist eine als nicht zu erschüttern erscheinende Gewißheit, nämlich zu wissen, was »das Recht« sei. Diese Gewißheit trägt zunächst auch die Revolution, bis plötzlich sehr drängend wieder die Frage auftaucht, was überhaupt »Recht« sei. Bemerkenswert ist auch, daß in der Revolution die Begriffe »justice«, »juste« und die Ulpiansche Definition wieder an Bedeutung gewinnen und entweder ganz an die Stelle der naturrechtlichen Begrifflichkeit oder zumindest an deren Seite treten, weil jene den Erklärungs- und Definitionsbedarf offenbar nicht mehr ausreichend deckt.

Im Jahr der Revolution, 1789, waren die Grenzen der Erkenntnisfähigkeit — oder vielleicht sollte man sagen: der Vorstellungskraft — in bezug auf das Naturrecht längst erreicht. Erreicht war aber auch schon die Popularisierung naturrechtlichen Denkens, genauer gesagt, der Früchte dieses Denkens. Mit Popularisierung ist damit vorerst ein breiteres gebildetes bürgerliches Publikum gemeint, unter dem die Juristen und besonders die Anwälte eine entscheidende Mittlerrolle im Hinblick auf die Einführung naturrechtlichen Argumentierens in die alltägliche Praxis des Rechtsstreits einnahmen. Dabei kam es naturgemäß nicht so sehr auf philosophische Glanzleistungen an als auf wirkungsvolle Argumente. Die Umsetzung naturrechtlichen Denkens in die Praxis, nicht per Gesetz, sondern durch die Praxis der rechtlichen Auseinandersetzungen, führte zu einer Reduktion dieses Denkens auf relativ einfache Lehrsätze, verschaffte ihm aber einen breiten Wirkungsbereich. Naturrechtliche Lehrsätze besaßen rechtspraktische Relevanz, bevor sie in die Formulierung von Gesetzen aufgenommen wurden. Letzteres geschah, soweit ich sehe,<sup>20</sup> vor der Revolution nur einmal, und zwar im Edikt vom Februar

<sup>19</sup> In der kritischen Edition von de Baecque: L'An 1 des droits de l'homme, op.cit., S. 62.

<sup>20</sup> Der »Recueil général des anciennes lois françaises« (wie Anm. 6) ist nicht vollständig; es gibt allerdings keine vollständigere, schon abgeschlossene Edition, die statt des Recueil général benutzt werden müßte bzw. könnte.

1776 zur Aufhebung der Zünfte, das bekanntermaßen Turgots Werk war. Dort heißt es gleich zu Beginn: »Louis, etc. Nous devons à tous nos sujets de leurs assurer la jouissance pleine et entière de leurs droits; nous devons surtout cette protection à cette classe d'hommes qui, n'ayant de propriété que leur travail et leur industrie, ont d'autant plus le besoin et le droit d'employer dans toute leur étendue les seules ressources qu'ils aient pour subsister. Nous avons vu avec peine les atteintes multipliées qu'ont données à ce droit naturel et commun des institutions, anciennes à la vérité, mais que ni le temps, ni l'opinion, ni les actes même émanés de l'autorité, qui semble les avoir consacrées, n'ont pu légitimer«. <sup>21</sup> Die folgenden Gesetzesbestimmungen stellen somit die Konformität mit dem Naturrecht wieder her, sie setzen es nicht in Kraft, sie können es nicht in Kraft setzen, weil das Naturrecht aus eigener Kraft gilt. Es kann höchstens mißachtet werden. Die Präambel der Déclaration von 1789 drückt sich sinngemäß aus.<sup>22</sup>

Was im Gesetzeswerk des späten Ancien Régime allem Anschein nach nur einmal ausdrücklich zum Tragen kommt, wird bei einer Untersuchung der Gerichtspraxis als breites Wirkungsfeld deutlich. Praktische Relevanz des Naturrechts ist nicht erst dann gegeben, wenn es zur positiven gesetzlichen Norm geworden ist. Sicherlich hat letzteres Konsequenzen für die Gerichtsfähigkeit des Naturrechts. Die einfachste Methode, um eine solche eventuelle Gerichtsfähigkeit festzustellen, wäre, Gerichtsurteile daraufhin zu prüfen. Nun wurden Gerichtsurteile im Ancien Régime nicht begründet, die Urteilstexte selbst sind daher für diese Frage wenig aufschlußreich. Gewöhnlich sind die Gründe, die zu einem bestimmten Urteil führten, nur mit Hilfe subsidiärer Quellen wie z.B. den Rechtsprechungssammlungen der Zeit oder den wegen der Bedeutung des Urteils ausdrücklich, aber vom Urteil getrennt veröffentlichten Begründungen zu erschließen.

Es gab vor 1789 in Frankreich kein Gesetz, das etwa ausdrücklich die »liberté naturelle« schützte oder gar als solche allen Bürgern des Landes zuerkannte. Und dennoch spielte die »liberté naturelle« in den von den Rechtsanwälten verfaßten Schriftsätzen bei Prozessen und bei zahlreichen Urteilsfindungen eine höchst bemerkenswerte Rolle. Der wichtigste Bezug bestand dabei im Zweifelsfall im römischen Recht, das der offiziellen Doktrin zufolge in Frankreich keine Gesetzeskraft hatte, aber als *ratio scripta* eine unumstößliche Autorität besaß bzw. sogar als Verkörperung des Naturrechts verstanden wurde. Es ist symptomatisch, daß häufig Naturrecht und römisches Recht in einem Atemzug genannt werden.

Was die »liberté naturelle« angeht, so ist das Feudalrecht das vielleicht beste

<sup>21</sup> Recueil général, Règne de Louis XVI, Band 1, S. 370-371.

<sup>22</sup> »Les représentants du peuple français, constitués en Assemblée Nationale, considérant que l'ignorance, l'oubli ou le mépris des droits de l'homme sont les seules causes des malheurs publics et de la corruption des gouvernements, ont résolu d'exposer, dans une Déclaration solennelle, les droits naturels, inaliénables et sacrés de l'homme, afin que cette Déclaration, constamment présente à tous les membres du corps social, leur rappelle sans cesse leurs droits et leurs devoirs [...].«



Beispiel, um die Relevanz naturrechtlichen Denkens zu erläutern. Schon in den Traktaten des späten Mittelalters wird der Widerspruch zwischen der ursprünglichen natürlichen Freiheit und menschlichen Gesetzen, die dieser Freiheit entgegenstehen, thematisiert.<sup>23</sup> Dies wäre belanglos, wenn sich nicht im Lauf der Zeit die Lehrmeinung herausgebildet hätte, daß im Zweifelsfall »en faveur de la liberté« zu entscheiden sei. Davon profitiert besonders die Ausbildung der Rechte von Zinsgutbesitzern, denen in bezug auf die Verwendung ihres Zinsgutes weitgehende Freiheit eingeräumt wird. Der Jurist Soefve etwa begründete dies mit der »liberté naturelle qui est donnée par la Loy au propriétaire d'un héritage« (héritage meint hier das Zinsgut).<sup>24</sup> Dieses oder ein ähnliches Argument fand besonders dann Anwendung, wenn Rechtstitel fehlten oder unklar waren — ein im Ancien Régime häufiger Fall. Dasselbe gilt sinngemäß für Frondienstprozesse. Solche Argumente wurden jedoch nicht angewendet, wenn die Rechtstitel eindeutig waren, es sei denn, sie verstießen gegen die guten Sitten oder waren erzwungen worden. Formulieren wir es umgekehrt: bei Rechtstiteln, die von den Juristen mangels Gegenbeweis als vertragliche Vereinbarung interpretiert wurden, gab es keinen Anlaß, naturrechtliche Argumente einzusetzen. Nicht anders verfuhr nebenbei bemerkt die Konstituante bei der Abschaffung des Feudalwesens. Abgeschafft wurde im ersten Anlauf 1789 nur, was beim besten Willen nicht als vertragsrechtlichen Ursprungs angesehen werden konnte. Die Kontinuität von Denkmustern ist bemerkenswert.<sup>25</sup> Der Vollständigkeit halber sei hinzugefügt, daß das Feudalrecht nur ein Beispiel darstellt, Familien-, Erb-, Ehe- oder Nachbarschaftsrecht usw. gaben nicht weniger Anlaß zur Verwendung naturrechtlicher Argumente.

Das naturrechtliche Denken hat ein begriffliches Umfeld, das vor allem auch seine zunehmende Selbstverständlichkeit signalisiert, eine Selbstverständlichkeit, die nicht zuletzt durch den frühen Eingang naturrechtlicher Argumente in die Gerichtspraxis bedingt ist. Begriffe, die immer wiederkehren, sind besonders: *conservation de soi-même, sûreté, propriété, résistance, loi, constitution, raison, bonheur* und selbstverständlich Zusammensetzungen mit *nature* und *naturel(le)*, die aber keineswegs obligatorisch sind. Das naturrechtliche Wissen ist soweit etabliert, daß seine Anwendung ohne besondere Begründung erfolgen kann. Die genannten Begriffe sind Kernbegriffe, die vielfältig differenziert wurden, je nach

<sup>23</sup> S. z.B. P. de Belleperche: *Tractatus de feudis* (Ende 13. Jahrhundert): In: *Tractatus illustrium in utraque tum pontifici, tum Caesarei iuris facultate Iurisconsultum*, Band X/2: *De feudis*, Venedig 1584.

<sup>24</sup> L. Soefve: *Nouveau recueil de plusieurs questions notables [...] jugées par arrest d'audience du Parlement de Paris depuis 1640 jusques à présent*, Paris, 2 Bände, 1682, hier Bd. 1, S. 168 f.

<sup>25</sup> Zur »liberté naturelle« und den anderen im Text angesprochenen Fragen s. W. Schmale: *Bäuerlicher Widerstand, Gerichte und Rechtsentwicklung in Frankreich. Untersuchungen zu Prozessen zwischen Bauern und Seigneurs vor dem Parlament von Paris (16.–18. Jahrhundert)*, Frankfurt 1986, besonders auch Kap. V, 5 »Libertas inestimabilis res est: Freiheit als juristisches Argument«, S. 171–185.

Anwendungsgebiet. Aber gerade in der Selbstverständlichkeit, mit der die Früchte naturrechtlichen Denkens gebraucht wurden, lag eine Gefahr, nämlich den Zusammenhang zwischen den philosophischen Grundlagen des etablierten Rechtsdenkens und seiner materiellen Anwendung zu verlieren. Dies geschah in der heißen Phase der Revolution, als sich eine Art Hunger nach tragfähigen philosophischen Begründungen von Recht breit machte. Zunächst trat dies Problem aber nicht offen zutage, vielmehr dürfte die Selbstverständlichkeit, mit der die Ergebnisse naturrechtlichen Denkens angewendet wurden, eine solide Grundlage für die Entwicklung seit 1771 abgeben haben.

Der sog. Staatsstreich von Maupeou 1771 gegen die Parlamente löste eine stürmische, breite öffentliche Debatte aus, in der der Monarchie das Stigma des Despotismus bleibend aufgedrückt werden konnte. Hier wurde die grundlegende Opposition zwischen Despotismus einerseits und den erwähnten Kernbegriffen des Naturrechts andererseits definitiv im öffentlichen Bewußtsein verankert. Spätestens hier tritt naturrechtliches Denken endgültig aus dem Schatten der Philosophie und Rechtslehre und liefert allen und jedem die nötigen Gebrauchsargumente für den Alltag der betont juristisch geführten politischen Debatte.

Allerdings gibt es unter dem Gesichtspunkt der sozialen Trägerschichten naturrechtlichen Denkens einige Einschränkungen zu beachten. Instruktiv sind dabei die Cahiers de doléances von 1789.<sup>26</sup> Auf Gemeindeebene ist auffällig, läßt man die von aufgeklärten Publizisten speziell verfaßten und mit einem philosophischen Anspruch versehenen Modellhefte einmal beiseite, daß dort kaum ausdrücklich auf das Naturrecht, *droit naturel*, Bezug genommen wird und daß auch Wortverbindungen mit dem Adjektiv *naturel(le)* rar sind. Dennoch sind die gängigen Postulate der Freiheit, der Sicherheit, des Schutzes von Eigentum, der Steuergerechtigkeit als Subform der Gleichheit sowie die politische Gleichberechtigung des Dritten Standes u.a.m. in diesen Heften gegenwärtig. Soweit diese Postulate Ergebnis naturrechtlichen Denkens sind, repräsentieren sie natürlich dessen Einfluß bis auf Dorfebene, doch bleibt ungewiß, inwieweit die naturrechtliche Grundlage reflektiert wurde. Symptomatisch ist jedoch, daß die traditionelle Begrifflichkeit von *juste*, *justice*, *nécessaire* und *nécessité* deutlich präsent ist, und dieser Eindruck verstärkt sich, wenn man parallel zu den Heften Protokolle von Gemeindeversammlungen<sup>27</sup> liest. Es gibt Anlaß zur Vermutung, daß das alte Verständnis des Rechts von der Gerechtigkeitsidee her seine soziale Verbindlichkeit keineswegs verloren hat.

Rückt man auf die Ebene der *bailliages* und *sénéchaussées* vor, so ergibt sich bei den Heften kein entscheidend anderes Bild. Naturrechtliche Begründungszusammenhänge aufzuzeigen, ist trotz des teilweise anspruchsvollen sprach-

<sup>26</sup> Grundlagen s. oben Anm. 4.

<sup>27</sup> Schmale: Enlightenment philosophy and peasant ideas on fundamental and human rights. Two case studies: Burgundy in France, Saxony in Germany (1650–1815): In: Ders. (Hrsg.): Human rights and cultural diversity [...], Goldbach 1993, S. 163–182.

lichen und argumentativen Niveaus nicht die hervorstechendste Eigenschaft.<sup>28</sup>

Die dritte Ebene wären dann die gedruckten politischen Traktate, insbesondere zum Thema Verfassung und Menschenrechte sowie im Anschluß daran die Debatte um die Menschenrechte in der Nationalversammlung.<sup>29</sup> Erst auf dieser Ebene taucht der begriffliche unmittelbare Bezug auf die Natur, die Natur des Menschen und die daraus abgeleiteten Konsequenzen für das Recht wieder in signifikant häufiger Weise auf. Die naturrechtliche Argumentation bei der Debatte um die Menschenrechtserklärung dient der Revolution 1789 zur Selbstversicherung in der Auseinandersetzung mit dem Ancien Régime auf ideologischer Ebene und auf praktischer Ebene vor allem mit den laufenden Ereignissen, sprich den Bauernaufständen, der Grande peur, der Unsicherheit alles bisher Errungenen, der Ungewißheit der Zukunft. Naturrechtliche Floskeln reichen da nicht aus, es geht ums Ganze und insofern geht es noch einmal ums Ganze der naturrechtlichen Zusammenhänge. Aber das heißt nicht, daß es neue Ideen zum Naturrecht gäbe, es wird vielmehr ein vorhandenes und bewährtes Ideenreservoir genutzt mit dem Zusatz, daß die Grundlagen des Naturrechts noch einmal reflektiert werden. Die naturrechtliche Grundlegung der Menschenrechtserklärung ist mentalitätsgeschichtlich der Abschluß des Ancien Régime, kein Neubeginn. Sie markiert genau genommen das Ende des Naturrechts, als Triebkraft hatte es danach ausgedient. Die Revolution brauchte zwar die naturrechtlich fundierte Menschenrechtserklärung zur eigenen Absicherung — dies ist die m. E. richtige These von Sandweg<sup>30</sup> —, aber die Revolution blieb dabei eben nicht stehen. Dazu waren die Divergenzen schon vor und während der Menschenrechtsdebatte bezüglich der Leistungsfähigkeit der naturrechtlichen Argumentation zu groß gewesen.

Daß es sich um einen Abschluß des Ancien Régime handelt, versinnbildlichen am besten die gängigen Bilddarstellungen der Menschenrechtserklärung von 1789. Die bekannteste ist sicherlich die folgende: Sie zeigt einen hohen Steinsockel, auf dessen Vorderseite die Präambel und die 17 Artikel der Menschenrechtserklärung in Gestalt einer Gesetzestafel eingehauen sind (in anderen Darstellungen ist die Anspielung auf die Geschichte Moses sehr deutlich herausgearbeitet). Am Fuß des Sockels findet sich die Inschrift »Aux Représentans Du Peuple Français«, auf der Sockelplattform steht ein weiterer Steinblock mit der Inschrift »Déclaration Des Droits de L'Homme Et Du Citoyen, Décrétés par l'Assemblée Nationale dans les séances des 20. 21. 23. 24 et 26 août 1789«. Links davon hockt die allegorische Figur des französischen Volks, das die gesprengte Kette, aber auch Krone und Königsmantel als Insignien des neuen Konsenses zwischen Volkssouveränität und Monarchie trägt, rechts von der Inschrift das geflügelte Gesetz, dessen linker Arm auf die Tafeln der Déclaration hinweist, während der rechte mit

<sup>28</sup> Grundlage: Archives parlementaires (wie Anm. 4), Band 1 ff.

<sup>29</sup> S. Anm. 9.

<sup>30</sup> Sandweg (wie Anm. 2), S. 273.

Szepter auf das die Szene überstrahlende Auge des Etre Suprême zeigt. Auch hier also Konsens zwischen naturrechtlich fundierter Déclaration und Etre Suprême, so wie es die Präambel will.

Diese Darstellung spielt das Konsensbedürfnis des Augenblicks wieder, so wie aus demselben Bedürfnis heraus ausgerechnet Ludwig XVI. in verschiedenen Bildvariationen als der Erretter Frankreichs erscheint. Die Wirklichkeit war von solcher Harmonie und Konsensfähigkeit weit entfernt.

Zunächst ist jedoch die Erklärung als solche — wie auch die erwähnte bildliche Darstellung — Ausdruck eines Kompromisses, der die bereits vorhandene große Unterschiedlichkeit der Auffassungen verdeckt. Die Begriffswahl »Höchstes Wesen« anstatt »Gott« weist nicht nur auf Rousseau hin, sondern auf die Anfänge des Vernunftkults, läßt aber dessen tatsächlichen Fortschritt in der Mentalität kaum erahnen. In späteren Bilddarstellungen gerät das Auge Gottes (des Etre Suprême) entsprechend der freimaurerischen Tradition zum Auge der Wahrheit, der Vernunft oder der Wachsamkeit. Die Positionierung dieses Auges z.B. auf der Brust der allegorischen Figur der Vernunft oder des Gesetzes kann kaum mehr als Anspielung auf Gott oder das Höchste Wesen verstanden werden, zumal wenn man die gleichzeitigen Abbildungen der allegorischen Natur ansieht, bei denen immer die Nahrung spendende Funktion der weiblichen Brust im Vordergrund steht. Die Parallele ist zu offensichtlich, als daß sie übergangen werden könnte.

Das Problem, um das es geht, ist das Selbstverständnis des Menschen in bezug auf die Frage nach der Herkunft des Rechts, präzise ausgedrückt: um den Menschen als die Instanz, die das Recht hervorbringt. Die Entwicklung dahin ist nicht faßbar, wenn nicht der Rahmen der Rechtsgeschichte im engeren Wortsinne überschritten wird.

Es war schon die Rede davon, daß man sich das Naturrecht in der bürgerlichen Gesellschaft nicht ohne modifizierende Transformation vorstellen konnte. Entweder wurde mit der menschlichen Vernunft argumentiert oder mit der Natur des Menschen selbst, seinen Trieben, in jedem Fall ist die Instanz der Transformation der Mensch, sei es abstrakt »der« Mensch als Gattungsbegriff oder der Mensch als Gesellschaft. Der Schritt dahin, nach Gott auch die Natur zu marginalisieren und sich nur noch auf das Wesen Mensch zu konzentrieren, ist nicht in einem Zuge vollzogen worden, aber er wurde während der Revolution vollzogen.

Schon 1789, in der Menschenrechtsdebatte, gab es neben einigen radikalen Naturrechtlern wie Target,<sup>31</sup> der das angesprochene Problem der Transformation praktisch ausschaltete, indem er meinte, das Glück der Menschen bestehe in der vollen und freien Ausübung der natürlichen Rechte, zahlreiche Persönlichkeiten, für die das Naturrecht eher lästiger Ballast war. Der Graf von Lally-Tollendal plädierte dafür, schnellstmöglich den natürlichen Rechten die positiven hinzuzufügen: »Sicherlich wollen wir bis zum Naturrecht hinaufsteigen, weil es das Prin-

<sup>31</sup> Projekt von Target für eine Déclaration, s. Edition von de Baecque, S. 81f.

zip aller ändern ist, aber laßt uns schnell die Kette der Zwischenstufen durchlaufen, und beeilen wir uns, zum positiven Recht hinunterzusteigen, das uns mit der Monarchie verbindet«. <sup>32</sup> Dies kann man als die konservative Haltung bezeichnen, aus der heraus dem Naturrecht keine wirklich entscheidende und sinnvolle Funktion zugebilligt wird, da der Primat beim geschichtlich gewordenen Recht liegt (das positive Recht, das mit der Monarchie verbindet).

Sieyès steht für viele, die den Schwerpunkt ihrer Gedanken auf die Gesellschaft legen. In seinem Projekt für eine Menschenrechtserklärung bezeichnet er die gesellschaftliche Ordnung zunächst als Folge und Ergänzung der natürlichen Ordnung. Die gesellschaftliche Ordnung ist aber keine beliebige, sondern eine notwendige Folge, weil der Mensch schon durch seine Anlagen, aber ganz entscheidend auch durch die Vernunft dahin getragen werde. Weder degradiere noch erniedrige der Gesellschaftszustand die Menschen, sondern er adele und vervollkomme sie. In den sich anschließenden 32 Verfassungsartikeln von Sieyès ist dann folgerichtig von Naturrecht auch nicht mehr die Rede. <sup>33</sup> Das Naturrecht ist 1789 eigentlich schon entbehrlich, vor allem wird das deutlich, wenn man sich die Geschichte bestimmter Schlüsselbegriffe ansieht.

In der Menschenrechtserklärung führen die meisten Artikel auf den Schlüsselbegriff »Gesetz«. »Gesetz«, vor allem auch als wesentlicher Teil des Dachbegriffes »Verfassung« repräsentiert wie kaum ein anderer Begriff den Glauben an die umfassende Gestaltungskraft der menschlichen Vernunft. <sup>34</sup> Wenn es in der Aufklärungszeit in Frankreich eine konsensfähige Vorstellung gibt, dann ist es die von dem Gesetz, mit dessen Hilfe, und nur mit dessen Hilfe, der Umbau von Gesellschaft, Recht, Politik usw. vollzogen werden kann. Gesetz, Verfassung, Glück, Nützlichkeit u. ä. konstituieren sich schon vor, aber insbesondere in der Revolutionszeit, zu einer Art Urgrund allen Seins. 1793/94 wird die Verfassung im revolutionären Diskurs zum Evangelium, zur Frohen Botschaft, zur ausschlaggebenden Grundlage des menschlichen Glücks oder zu dessen Verderben, wenn sie schlecht ist. Was dabei verloren geht, ist jener, den Menschen transzendierende, metaphysische Bezug auf Sinn gebende Instanzen außerhalb des Menschen, also Gott und Natur. »Die Natur« des naturrechtlichen Denkens war noch ein Kosmos voller Sinnhaftigkeit und voller Sinngebung.

In der Revolution wird »die Natur« wie vieles andere (das Volk, die Verfassung, die Nation, das Gesetz usw.) als allegorische Figur eingesetzt. Wie alle anderen hat auch diese Figur ihre Geschichte, deren Betrachtung das Verständnis des zurückgelegten Bewußtseinswandels im 18. Jahrhundert erleichtert. Drei Schlaglichter (1746, 1787, 1793) müssen hier genügen: Auf den Trümmern der Bastille wurde am 10. August 1793 nach den Plänen von David der »Regenerationsbrunnen« errichtet (zur Feier der republikanischen Verfassung und der Einheit). Hier erscheint

<sup>32</sup> S. Edition de Baecque, S. 67.

<sup>33</sup> Projekt von Sieyès für eine Déclaration, s. Edition von de Baecque, S. 71–78.

<sup>34</sup> Vgl. zum Folgenden mit Einzelnachweisen: Schmale: Entchristianisierung, Revolution und Verfassung, 1988.

eine Statue der Natur, in ägyptischem Stil. Auf hohem Podest und stufenartig aufgebautem Sockel dominiert sie das Geschehen geradezu absolut. Die Natur stützt mit ihren Händen ihre Brüste, eine Geste, die auch auf das Stillen des Säuglings hinweist. Aus den Brüsten schießt das regenerierende Wasser hervor. Am Fuß der Statue Natur bilden 86 Männer, die die Départements repräsentieren, eine lange Reihe, um das Wasser in einem Pokal aufzufangen und zu trinken. Die Reihe wird angeführt von Hérault de Séchelles, damals Präsident des Konvents, also der Gesetzgebenden Versammlung.<sup>35</sup>

Das alles ist sehr symbolisch, aber symbolisch für was? Es ist symbolisch für die Reduktion aller abstrakten Begriffe auf ihre körperliche Essenz.

Dies wird auch noch einmal bei einem Vergleich mit früheren Darstellungen deutlich, in denen bereits mit der personifizierten Natur gearbeitet wurde. Die 1746 in Amsterdam erschienene französische Übersetzung von Cumberland's philosophischem Traktat über die Naturgesetze (Übersetzung von Barbeyrac) wird von einem Frontispiz geschmückt.<sup>36</sup> In der Bildmitte wird »La Loi Naturelle« mit entblößter Brust gezeigt. Sie wird von der allegorischen Figur der »Wissenschaft« enthüllt. Die »Loi Naturelle« umfaßt mit dem rechten Arm zugleich die »Billigkeit«. Über der Gruppe dieser drei Gestalten schwebt die »Wahrheit« und erleuchtet sie. Links unterhalb der »Loi Naturelle« ein Putto mit der Goldenen Regel auf Spruchband »Toutes les choses que les hommes vous fassent; faites leur aussi semblablement« (Alles was ihr wollt, daß die Menschen euch tun, das sollt auch ihr ihnen tun), danach folgt die Angabe der Bibelstelle (Math. 7, 12). Rechts daneben und damit auch rechts unterhalb der »Loi Naturelle« wirft der Genius von Cumberland den »Irrtum« und Hobbes zu Boden. Die Stilelemente des Blattes sind die der barocken Frömmigkeit, wie sie ja auch in der Revolution wieder verwendet wurden, aber das sei nur am Rande erwähnt, es ist nicht unser Thema hier. Thema ist die inhaltliche Komposition, und da kann von Reduktion auf »körperliche Essenz« kaum die Rede sein.

In einer späteren Darstellung, die als Frontispiz Delisle de Sales' »Philosophie de la nature« (3. Ausgabe, 1787, Band 1) »eröffnet«, sind die meisten barockreligiösen Stilelemente verschwunden.<sup>37</sup> In der Mitte steht aufrecht die sechsbrüstige »Natur«. Über ihrem Kopf reißen die dunklen Wolken auf und geben das Licht frei. Die Natur stützt sich auf die (männliche) Weisheit, die im nach rechts unten ausgestreckten Arm eine Fackel hält und damit die zu Boden gestreckte und entkleidete Lüge, ebenfalls eine männliche Figur, beleuchtet. Die Lüge verdeckt die Augen mit der linken Hand, in der rechten, verkrallt ins Gewand der Natur, hält sie noch den Dolch. Unter dem Bild steht der Text »Ecoute

<sup>35</sup> Die entsprechende Gravur zum Fest ist in fast allen gängigen Repertorien zur Ikonographie der französischen Revolution abgebildet, z.B. bei Boudet: *La Révolution française*, op.cit. Zum Fest selbst s. auch Aulard: *Le culte de la Raison*, 1892, S. 31 f.

<sup>36</sup> Ich danke Ulrich Dierse, Bochum, der mich auf diese Abbildung hinwies und sie mir zugleich zur Bearbeitung zur Verfügung stellte.

<sup>37</sup> Auch hier gilt mein Dank Ulrich Dierse für den Hinweis auf die Abbildung.

la nature elle ne ment jamais«. In der Darstellung von 1746 steht »La Loi Naturelle« zwar im Bildmittelpunkt, sie ordnet sich aber in eine harmonisch-kreisförmig angeordnete allegorische Gruppe ein.<sup>38</sup> Sie existiert nicht für sich selbst. In der Darstellung von 1787 dominiert die Natur die Szene,<sup>39</sup> bei den Feierlichkeiten von 1793 ist die Statue der Natur geradezu gottgleich, sie schöpft ihren Sinn rein aus sich selbst, bedarf keiner Attribute mehr, sie ist alleinige Quelle. Der nächste Schritt kann nun kaum mehr überraschen: Wir sind an der Schwelle zu dem Punkt gelangt, der im obigen Zitat aus dem »Evangile de la liberté« angesprochen war: der Mensch genügt sich selbst, das, was er zur Gestaltung der Welt braucht, schöpft er aus der Materie, der lebendigen Materie, schließlich aus sich selbst.

Sicherlich wäre es falsch anzunehmen, daß bestimmte Höhepunkte der revolutionären Kultur absolut repräsentativ sind; es gab andere Anschauungen, und eine Analyse der Publizistik, z.B. der Zeitschriftenliteratur, der Traktate, der Wörterbücher, ergibt zahlreiche Differenzierungen. Robespierre versuchte eine Art Wende mit dem Kult des Höchsten Wesens und der Natur sowie der Artikulierung des Glaubens an die Unsterblichkeit der Seele. Die Nation war in Religionsfragen ohnehin gespalten. Für das Recht jedoch, und damit kehre ich von der allgemeinen Entwicklung wieder zum speziellen Anliegen dieses Beitrages zurück, war durch die Glorifizierung der Fähigkeiten des Menschen die Grundlage für den Rechtspositivismus geschaffen worden. Positivismus heißt dabei, daß der Mensch die Quelle des Rechts ist, ohne — seiner Bewußtseinshaltung nach — in metaphysische Abhängigkeiten eingebunden zu sein. Hier trennen sich womöglich dann aber auch die allgemeine weltanschauliche Entwicklung und die Frage nach den Grundlagen des Rechtsdenkens. Der Positivismus im Recht beruht auf einer soliden Basis.

Es lassen sich dafür zahlreiche weitere Belege aus der Revolutionszeit anführen. 1791 häufen sich Stimmen, denen zufolge es überhaupt kein Naturrecht gibt: Murat de Montferrand etwa bestreitet, daß es Naturrechte gebe, dies seien vielmehr Chimären. Die Menschenrechte seien ein Ergebnis der Verfassung und nicht umgekehrt, deshalb dürften sie der Verfassung auch nicht vorausgehen. Im Natur-

<sup>38</sup> Daß es einmal, wie 1746, die »Loi naturelle« und das zweite Mal, 1787, die »Nature« ist, scheint mir keinen wesentlichen Unterschied zu bedeuten, da auch in den Texten der Zeit beide »Figuren« ineinander übergehen können. Dasselbe gilt für die Attribute Wahrheit bzw. Weisheit, Irrtum bzw. Lüge.

<sup>39</sup> 1787 erschien ebenfalls eine deutsche Ausgabe von Delisle de Sales' »Philosophie der Natur«. Der Frontispiz ist ähnlich dem der französischen Ausgabe, d. h. er fügt sechsbrüstige Natur, Weisheit und Lüge in einer allegorischen Gruppe zusammen, allerdings gibt es eine Reihe von Unterschieden. Besonders sticht hervor, daß die Natur im linken Bildteil in den Hintergrund gerückt ist, während die Sapientia (in der Gestalt des Philosophen) Bild und Szene beherrscht. Ihre Fackel beleuchtet eher die Natur, als daß sie die Lüge blendet. Die Unterschiede in den bildlichen Darstellungen weisen durchaus auf die Unterschiede zwischen französischer und deutscher Aufklärung hin. Auch diese Abbildung entdeckte Ulrich Dierse.

zustand gebe es keine Rechte, solche würden erst in der Gesellschaft vereinbart und unterliegen jederzeit der Veränderung durch den Gesetzgeber. Man dürfe die natürlichen Anlagen des Menschen nicht mit Rechten verwechseln.<sup>40</sup> Ebenfalls 1791 häufen sich Versuche, Recht wieder vom Begriff des Gerechten her zu definieren (Gautier, *Ami du peuple*, *Journal de Paris*), wobei meistens ungeklärt bleibt, was gerecht ist. In der Verfassungsdiskussion gewinnen antike Vorbilder an Einfluß, insgesamt wird auch unter quantitativen Gesichtspunkten der Hinweis auf das Naturrecht immer seltener. Der Gedanke, daß Recht wesentlich etwas mit der Regelmäßigkeit der Beziehungen der Menschen miteinander zu tun habe, gewinnt an Bedeutung.

All das enthält selten eine befriedigende Antwort nach den Urgründen des Rechts, die Revolution ist so gesehen vor allem auch ein Prozeß der Suche nach einem neuen Rechtsbegriff. Das Naturrecht hat bereits 1789 ausgedient, als Ersatz schälte sich nach und nach geschichtlich gewordenes Recht heraus, zu dem auch die Menschenrechtserklärung zählte. Diese Form der positivrechtlichen Anschauung verband sich mit dem fortbestehenden Glauben an das von der Gesetzgebung ausgehende Wohl für die Menschen. Diesen Prinzipien ordnet sich auch die Chartre constitutionelle von 1814 unter, und mit ihr zahlreiche Kommentare. Die französische Revolution ist ohne das Naturrecht vielleicht nicht denkbar, aber das Naturrecht gehört — wenn das Bild erlaubt ist — auch zu den Opfern der Guillotine, sofern die Betonung auf die Phase der weltverändernden Innovationskraft naturrechtlichen Denkens gelegt wird. Diese Phase war mit der ersten Restauration, die die Terreur ablöste, abgeschlossen. Es soll nicht der Einfluß naturrechtlichen Denkens, nicht einmal eine gewisse Renaissance des Naturrechts im Rahmen der Arbeiten am Code civil bestritten werden,<sup>41</sup> aber diese Renaissance hat, wenn es denn eine war, eine völlig andere Funktion als das Naturrecht am Ende des Ancien Régime und 1789. Die Funktion um 1789 war von höchster Geschichtsmächtigkeit, so wie sie ganz offensichtlich nur einmal erreichbar war.

<sup>40</sup> Murat de Montferrand: *Qu'est-ce que l'Assemblée Nationale*, 1791, S. 115 ff.

<sup>41</sup> Vgl. u.a. C. A. L. Rasenack: *Gesetz und Verordnung in Frankreich seit 1789*, Berlin 1967, S. 53 ff., der sich (m. E. zu Recht) sehr skeptisch in bezug auf die »Wiederbelebung« des Naturrechts zeigt. Zum Code civil nach wie vor Arnaud: *Les origines doctrinales du Code civil français*, 1969.